

## Haushaltssatzung der Großen Kreisstadt Schwarzenberg/Erzgeb. für die Haushaltsjahre 2021 und 2022

Aufgrund von § 74 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der jeweils geltenden Fassung hat der Stadtrat in der Sitzung am 26.04.2021 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

### § 1

Der Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2021 und 2022, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Stadt voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird:

	Haushaltsjahr 2021	Haushaltsjahr 2022
Im Ergebnishaushalt mit dem		
- Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf	29.881.139 Euro	30.387.772 Euro
- Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen auf	32.593.998 Euro	32.395.046 Euro
- Saldo aus den ordentlichen Erträgen und Aufwendungen (ordentliches Ergebnis) auf	-2.712.859 Euro	-2.007.274 Euro
- Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge auf	114.000 Euro	152.000 Euro
- Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen auf	114.000 Euro	152.000 Euro
- Saldo aus den außerordentlichen Erträgen und Aufwendungen (Sonderergebnis) auf	0 Euro	0 Euro
- Gesamtergebnis auf	-2.712.859 Euro	-2.007.274 Euro
- Betrag der veranschlagten Abdeckung von Fehlbeträgen des ordentlichen Ergebnisses aus Vorjahren auf	0 Euro	0 Euro
- Betrag der veranschlagten Abdeckung von Fehlbeträgen des Sonderergebnisses aus Vorjahren auf	0 Euro	0 Euro
- Betrag der Verrechnung eines Fehlbetrages im ordentlichen Ergebnis mit dem Basiskapital gemäß § 72 Absatz 3 Satz 3 SächsGemO auf	2.238.288 Euro	2.150.517 Euro
- Betrag der Verrechnung eines Fehlbetrages im Sonderergebnis mit dem Basiskapital gemäß § 72 Absatz 3 Satz 3 SächsGemO auf	0 Euro	0 Euro
- veranschlagten Gesamtergebnis auf	-474.571 Euro	143.243 Euro
im Finanzhaushalt mit dem		
- Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	26.896.277 Euro	27.635.320 Euro
- Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	27.400.377 Euro	26.953.583 Euro
- Zahlungsmittelüberschuss oder -bedarf aus laufender Verwaltungstätigkeit als Saldo der Gesamtbeträge der Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	-504.100 Euro	681.737 Euro
- Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	4.841.431 Euro	2.009.518 Euro
- Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	15.571.688 Euro	6.074.207 Euro
- Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	-10.730.257 Euro	-4.064.689 Euro
- Finanzierungsmittelüberschuss oder -fehlbetrag als Saldo aus dem Zahlungsmittelüberschuss oder -fehlbetrag aus laufender Verwaltungstätigkeit und dem Saldo der Gesamtbeträge der Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	-11.234.357 Euro	-3.382.952 Euro

- Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	4.000.000 Euro	3.000.000 Euro
- Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	0 Euro	200.000 Euro
- Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	4.000.000 Euro	2.800.000 Euro
- Veränderung des Bestandes an Zahlungsmitteln im Haushaltsjahr auf	-10.613.706 Euro	-582.952 Euro

festgesetzt.

## § 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf festgesetzt.	4.000.000 Euro	3.000.000 Euro
---	----------------	----------------

## § 3

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen), wird auf festgesetzt.	0 Euro	0 Euro
--	--------	--------

## § 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, der zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden darf, wird auf festgesetzt.	3.000.000 Euro	3.000.000 Euro
---	----------------	----------------

## § 5

Die Hebesätze für die Realsteuern, die in einer gesonderten Satzung festgesetzt worden sind, betragen:	
für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	300 Prozent
für die Grundstücke (Grundsteuer B)	390 Prozent
für die baureifen Grundstücke (Grundsteuer C)	0 Prozent
für die Grundstücke in Gebieten für Windenergieanlagen (Grundsteuer D)	0 Prozent
für die Gewerbesteuer	390 Prozent

## § 6

Weitere Festsetzungen werden nicht getroffen.

Schwarzenberg, den 30.07.2021

  
 .....  
 R. Gehart  
 Oberbürgermeister

